

## **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Unterm Eulennest“ in der Gemeinde Mossautal**

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 28. September 2015, GVBl. S. 366 ) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S.618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 Gvom 04. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mossautal in ihrer Sitzung am 30.09.2019 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Unter'm Eulennest“ Hiltersklingen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

Die Kindertagesstätte wird von der Gemeinde Mossautal als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch seine Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung der Jugendhilfe.

### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten**

Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) haben.

Es werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze aufgenommen:

- a) in der Kindertagesstätte Unter'm Eulennest Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben,
- b) in der/den Krippengruppe/n der Kindertagesstätte Unter'm Eulennest Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Aufnahme der Kinder ist in einer Dienstanweisung geregelt. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

(3) Wenn die amtliche festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindevorstand, der die Entscheidungsbefugnis ganz oder teilweise auf die Leitung der Kindertagesstätte übertragen kann.

#### **§ 4**

##### **Betreuungszeiten**

(1) Kinder ab 3 Jahre haben Anspruch auf einen Kindergartenplatz, der nicht ausschließlich von der Gemeinde Mossautal zur Verfügung gestellt werden muss.

(2) Die Kindertagesstätte ist an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

<b>Kindertagesstätte Unterm Eulennest</b>	<b>Kindergarten (3-6 Jahre) Krippe (1-3 Jahre)</b>	<b>Kindergarten (3-6 Jahre) Krippe (1-3 Jahre)</b>
<b>Öffnungszeit (Betreuungszeit)</b>	Halbtagsbetreuung 07.00 – 12.30 Uhr	Ganztagsbetreuung 07.00 – 15.00 Uhr
<b>Mittagsversorgung</b>	Mittagessen möglich	Mittagessen notwendig

Im Kindergartenbereich ist für die Einrichtung der Ganztagsbetreuung die Anmeldung von jeweils mindestens fünf Kindern erforderlich.

Im Krippenbereich ist Voraussetzung für die Einrichtung der Ganztagsbetreuung die Anmeldung von jeweils mindestens drei Kindern erforderlich.

Die Festlegung der Betreuungszeit erfolgt durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres und kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten für weitere sechs Monate neu festgelegt werden.

(3) Die Festlegung der Ferienzeiten und Schließtage erfolgt durch die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit den Elternbeiräten.

(4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Mossautal „Mossautal aktuell“ oder durch schriftliche Mitteilungen der Kindergartenleitung.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden.

Aus dem ärztlichen Attest muss hervorgehen, dass keine ansteckenden Krankheiten vorliegen und gegen den Besuch einer Regeleinrichtung keine ärztlichen Vorbehalte bestehen. Des Weiteren ist eine Impfbescheinigung vorzulegen.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Der Betreuungsplatz ist nach Abgabe der schriftlichen Anmeldung und Zusage des Trägers verbindlich.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

## **§ 6**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen.

(2) Die Kinder sind sauber zu waschen und zu kleiden.

(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie zum Ende der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks. Sollen Kinder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber *der Leitung der Kindertagesstätte*. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, deren Eignung zu prüfen.

Die Gemeindeverwaltung ist auch nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen / Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft (z. B. Familienangehörige) des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

Das Infektionsschutzgesetz ist zu beachten.

(5) Fehlzeiten, die drei Tage überschreiten, sind der Kindertagesstätte mitzuteilen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Kindergartenleitung**

(1) Gespräche zwischen Personal (TVöD SuE) und Erziehungsberechtigten können jederzeit vereinbart werden.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 8**

### **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

## **§ 9**

### **Versicherung**

(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11**

### **Abmeldung**

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung Mossautal vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuankmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(4) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 05. Oktober 2019 in Kraft. In diese Satzung ist die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Mossautal eingearbeitet.

64756 Mossautal, 30. September 2019

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE MOSSAUTAL

  
Dietmar Bareis  
Bürgermeister